

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 763/1-V/A/2/83 4

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982, mit dem das Niederösterreichische Spielautomatengesetz geändert wird

Zu GZ 119/2-1982 vom 16. Dezember 1982 A-1014 Wien, Ballhausplatz 2 Tel. (0 22 2) 66 15/0 Sachbearbeiter HOLZINGER Klappe 2375 Durchwahl Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

in Wien

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 16. Dezember 1982, mit dem das Niederösterreichische Spielautomatengesetz geändert wird gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Nachhang zum Schreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1982, GZ 655 763/3-V/A/2/82, wird darauf hingewiesen, daß dem Erfordernis des Art.15 Abs.3 B-VG den Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich auch die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von Berechtigungen zu übertragen, nach wie vor nicht entsprochen ist!

3. Feber 1983 Für den Bundeskanzler: HOLZINGER

Amt der NO Landosregierung danathag

Siempel